

Graz / Wien, 19. November 2007

Geschäftszahl: BMWF-54.120/0026-I/8a/2007

Stellungnahme der unabhängigen Fachschaftslisten Österreich (FLÖ) zur vorgeschlagenen Novelle des Studienförderungsgesetzes 1992

Die unabhängigen Fachschaftslisten Österreich begrüßen prinzipiell die vorgeschlagene Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992. Insbesondere die Erleichterungen für Studierende mit Kindern sowie für behinderte Studierende sind äußerst erfreulich.

Diese Novelle ist ein weiterer Schritt in die richtige Richtung. Mittelfristig ist um eine groß angelegte Reform inklusive der dafür notwendigen finanziellen Mittel nicht herumzukommen.

Besonders möchten wir auf die Änderung des Leistungsnachweises in § 20 hinweisen. Die vorgeschlagenen 30 ECTS sind deutlich zu hoch gegriffen. Damit in Zukunft nicht wesentlich höhere Leistungen für den Bezug der Studienbeihilfe notwendig werden, sollten 20 ECTS vorgesehen werden.

Verwendung der finanziellen Mittel

Da auf Grund des politischen Willens nur 8,4 Millionen Euro zur Verfügung stehen kommt der Mittelverteilung besondere Bedeutung zu.

Vor diesem Hintergrund erachten wir es als unverhältnismäßig, dass 2 Millionen Euro in Leistungs- und Förderungsstipendien investiert werden. Auch wenn der Bedarf für mehr Leistungs- und Förderungsstipendien unbestritten ist, so sollte dieses Geld zunächst in andere – im Folgenden aufgezählte – Verbesserungen fließen.

Weiters ist es unverständlich, warum 0,7 Millionen Euro für Mentoring verbraucht werden. Das Mentoring-Modell hat aus unserer Sicht nichts mit dem Ziel des Studienförderungsgesetzes, die Differenzierung zwischen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und dem Finanzbedarf der studierenden Kinder auszugleichen, zu tun. Die Mittel für dieses Projekt sollten daher keinesfalls aus jenen der Studienförderung entnommen werden.

Die Verwendung der übrigen 5,7 Millionen Euro ist unserer Meinung nach gerecht und sinnvoll.

Durch allfällige zusätzliche vorhandene sowie jene durch eine Kürzung der Ausweitung der Leistungs- und Förderungsstipendien sowie Streichung der Ausgaben für das Mentoring-Modell freiwerdende Mittel sollten prioritär in folgende Ausweitungen finanziert werden:

- 1) Anhebung der maximal zulässigen Studiendauer für den Weiterbezug im Masterstudium nach dem Bachelorstudium (§15 Abs. 3 Z 2)
- 2) Reduzierung des notwendigen ECTS-Studienerfolges (§ 20)

- 3) Anhebung der Einkommensgrenzen der Eltern (Inflationsanpassung)
- 4) Einschleifregelung für den Studienzuschuss
- 5) Anhebung der zulässigen Pausen zwischen Studien (§ 15 Abs. 3 Z 1, Abs. 4)

Stellungnahme zu den einzelnen Änderungen:

§ 6

Wir begrüßen die Anhebung der Altersgrenzen.

Der Katalog der geförderten Personen sollte noch um Doktorats-/PhD-Studierende analog zu jenen im Masterstudium ergänzt werden. Dadurch würde eine durchgängige Förderung bis auch bei spätem Studienbeginn ermöglicht. Hier sollte auch in Betracht gezogen werden, dass die Absolvierung eines Doktoratsstudium in manchen Studienrichtungen als Standard gilt.

Weiters sollte keine Notwendigkeit eines geförderten Bachelorstudiums für die Anhebung um fünf Jahre für das Masterstudium zu bekommen (Z 4 lit d) bestehen.

Die Lebenssituation der Studierenden (eigenes Einkommen, Einkommen der Eltern, ...) kann sich bis zum Beginn des Masterstudiums grundlegend ändern. Sofern alle anderen Kriterien des StudFG erfüllt werden, sollten daher auch jene Studierende im Masterstudium die erhöhte Altersgrenze in Anspruch nehmen können, welche nicht im Bachelorstudium gefördert wurden.

Im Sinne des von allen Seiten befürworteten „Lebenslangen Lernens“ sollte die Altersgrenze in Zukunft noch weiter erhöht oder zur Gänze abgeschafft werden.

§ 15 Abs. 3 Z 1

Wir begrüßen die Ausweitung der Frist zwischen Bachelor und Master als ersten Schritt in die richtige Richtung.

Es ist der erklärte Wille der Bundesregierung, dass ein Bachelorstudium die employability sicherstellen soll. Es sollte daher auch möglich sein, zwischen einem Bachelor- und einem Masterstudium einer Vollzeitberufstätigkeit für mehr als zwei Jahre nachzugehen, ohne den Anspruch auf ein Stipendium zu verlieren. Wir erachten eine Frist von zumindest fünf Jahren als angemessen.

§ 15 Abs. 3 Z 2

Wir bedauern, dass in dieser Ziffer keine Anhebung der Frist erfolgte.

Ein Bachelor-Studium in Mindeststudiendauer plus zwei Semester abzuschließen ist abgesehen von der hohen Anzahl an Berufstätigen in manchen Studien durch schlech-

te Studienbedingungen äußerst schwierig. Viele Studierende verlieren daher ohne eigenes Verschulden die Möglichkeit eines geförderten Masterstudiums.

Wir schlagen daher vor hier zur bewährten (2 x + 1) Regelung aus den Diplomstudien überzugehen oder zumindest die Anzahl von zwei Semestern deutlich zu erhöhen.

§ 15 Abs. 4

Beim Übergang zwischen dem Master- und dem Doktoratstudium sollten mehr als die aktuell geltenden 12 Monate Zeit verstreichen dürfen. Unserer Ansicht nach sollten zumindest fünf Jahre vergehen dürfen.

Hier sehen wir die Probleme analog zu § 15 Abs. 3 Z 1. Studierende sollten die Möglichkeit haben zwischen Master und Doktorat sich in der Berufswelt Praxis zu erwerben.

Weiters sollte Z 2 ebenfalls analog zu Abs. 3 Z 2 ausgedehnt werden.

§ 17

Wir erachten diese Regelung als zweckmäßig und sinnvoll.

§ 19

Die Erleichterungen für Studierende mit Kind(ern) sowie behinderte Studierende sind ausdrücklich zu begrüßen. Es freut uns, dass unsere Vorschläge hier umgesetzt wurden.

§ 20

Die Umstellung auf ECTS ist grundsätzlich begrüßenswert.

Es freut uns auch, dass unserem Vorschlag für die Übergangszeit eine Regelung zu finden, in welcher ECTS oder Semesterwochenstunden (SWS) nachgewiesen werden können, gefolgt wurde.

Äußerst kritisch sehen wir jedoch die Höhe der geforderten ECTS. In unserer Stellungnahme zur Novellierung des Studienförderungsgesetzes 1992 im April 2007 (17/SN-55/ME (XXIII. GP))¹ empfahlen wir 20 ECTS.

Es ist noch nicht absehbar, wann die sinngemäße und sinnvolle Implementierung des ECTS an den österreichischen Hochschulen und Universitäten abgeschlossen sein wird. In der Übergangszeit können zwar ECTS oder SWS nachgewiesen werden, wir befürchten jedoch, dass die SWS schon aus den Studienplänen und von den Zeugnissen entfernt werden, bevor die Implementierung des ECTS einen akzeptablen Grad

¹ http://www.parlament.gv.at/pls/portal/url/page/PG/DE/XXIII/ME/ME_00055_17/

der Qualität und Vollständigkeit erreicht hat.

Wir möchten an dieser Stelle auf die Stellungnahme der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Graz zur Änderung des Familienlastenausgleichsgesetz 1967 verweisen (14/SN-115/ME (XXIII. GP))².

An dieser Universität beträgt demnach der durchschnittliche Umrechnungsfaktor zwischen SWS und ECTS 1,36 in Bachelorstudien und 1,39 in Masterstudien.

Die Gesetzesnovelle stellt 14 Semesterwochenstunden 30 ECTS gegenüber. An der TU Graz entsprechen diese jedoch nur 19,04 ECTS.

Bleibt diese Bestimmung daher bestehen, ist zu befürchten, dass in Zukunft bei weitem mehr Studienleistung erbracht werden müssen, um die Studienbeihilfe nicht zu verlieren.

**Wir fordern daher, dass 14 Semesterwochenstunden oder 20 ECTS als Studien-
erfolgsnachweis ausreichen.**

Der geforderte Studienerfolgsnachweis in Z 4 sollte analog auf 60 ECTS geändert werden.

Äußerst kritisch sehen wir weiters, dass in Zukunft die selbe Regelung wie für Bachelor- und Masterstudien auch in Doktoratsstudien gelten soll.

Die Ausführungen in den Erläuterungen sind für uns nicht nachvollziehbar.

„hier wird aber durch die neue ECTS-Regelung ermöglicht, auch Studienleistungen aus wissenschaftlichen Arbeiten (Dissertation, Masterarbeit) zu berücksichtigen.“ (Zu Z9 und Z10)

Auch in Zukunft wird es nur möglich sein Zeugnisse als Leistungsnachweis einzureichen. Wenn mehrere Semester an einer Dissertation gearbeitet wird, werden keine Zwischenzeugnisse ausgestellt. Dadurch erhalte ich zwar am Ende meines Studiums sehr viele ECTS, dazwischen dafür fast keine, sodass im Endeffekt garantiert ist, dass man seine Studienbeihilfe verliert.

Wir fordern daher, die aktuelle Regelung (Nachweis über zehn bzw. sechs Semesterstunden) für Master- und Doktoratsstudien beizubehalten.

Natürlich wäre es auch hier sinnvoll das System auf ECTS umzustellen. Wir empfehlen 15 ECTS für Masterstudien bzw. 9 ECTS für Doktoratsstudien als alternativen Leistungsnachweis.

§ 28

Es freut uns außerordentlich, dass unsere langjährige Forderung in diesem Punkt berücksichtigt wurde, und in Zukunft für jedes Kind der Zuschlag ausbezahlt werden wird.

² http://www.parlament.gv.at/pls/portal/url/page/PG/DE/XXIII/ME/ME_00115_14/

§ 30

Diese Änderung ist begrüßenswert, auch wenn der tatsächliche Nutzen am Papier größer aussieht, als er in der Praxis sein wird.

§ 31 Abs. 1

Laut Statistik Austria haben sich die Nettojahreseinkommen der unselbständig Erwerbstätigen seit 2000 um 6,3443 % erhöht.³

Die Erhöhung um 6,35 % für die unterste Einkommensgrenze ist daher zu begrüßen. Gleichzeitig sollten jedoch alle Progressionsstufen angepasst werden.

Uns ist bewusst, dass dies mehr Geld als verfügbar ist verbrauchen würde. Wir hoffen aber, dass dies bei der nächsten Reform berücksichtigt wird.

§ 31 Abs. 4

Auch hier freuen wir uns, dass unserem Vorschlag, die Einkommensgrenzen anzugleichen gefolgt wurde. Eine gleiche Behandlung von selbständigem und unselbständigem Einkommen ist, wie in den Erläuterungen zum Vorschlag völlig richtig ausgeführt, nicht nur sachlich, sondern wird auch die Beratungstätigkeit in diesem Zusammenhang wesentlich erleichtern. Auch die Erhöhung ist zu begrüßen.

§ 50

Die Änderung ist zu begrüßen.

§ 52c Abs. 4

Die Senkung der unteren Grenze für die Auszahlung des Studienzuschusses ist zu begrüßen. Ebenfalls positiv ist die Einführung eines „600-Euro-Puffers“, bevor der die Höchststudienbeihilfe übersteigende Betrag der zumutbaren Unterhaltsleistung den Studienzuschuss vermindert.

§ 52b

Es freut uns außerordentlich, dass unser Vorschlag, das Studienabschlussstipendium auch im Masterstudium zu ermöglichen, aufgenommen wurde.

§ 52d

Wie bereits in der Einführung zu dieser Stellungnahme dargelegt, halten wir es für falsch, die Refundierung des Studienbeitrages für Mentoring über das Budget des Studienförderungsgesetzes zu finanzieren.

³ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/personen-einkommen/jaehrliche_personen_einkommen/020055.html

§§ 57, 58, 61, 63, 64

Wir glauben, dass die Mittel, welche in diese Änderungen fließen sollen, in der Behebung der zu Beginn angesprochenen Problemfelder Punkten besser aufgehoben sind.

Weitere Verbesserungsvorschläge

Die folgenden Änderungsvorschläge basieren z. T. auf der Befreiung des StudFG von aus unserer Sicht unnötigen Bestimmungen, andererseits aber auch auf einer Anpassung an heutige gesellschaftliche Gegebenheiten und Werte wie Lebenslanges Lernen und Bildung als Menschenrecht und sollen dabei einen konstruktiven Beitrag zur Verbesserung der gegenwärtigen Lage liefern:

1. Vollständige Valorisierung der Studienförderung
2. Weitere Anpassung an veränderte Studienstrukturen (Bachelor-Master-Studien)
3. Abschaffung von bestimmten Regelungen in der Unterhaltsproblematik
4. Weitere Verbesserungen hinsichtlich Studieren mit Kind
5. Studium und Berufstätigkeit
6. Sukzessive Anhebung der Altersgrenzen
7. Abschaffung des Begriffes der Auswärtigkeit
8. Adaptierung der 12 % Erhöhung

Erläuterungen zu den Änderungsvorschlägen:

Ad 1) Vollständige Valorisierung der Studienförderung

Seit 1999 hat sich der Wert der Studienförderung bedingt durch die Inflation laufend verringert. Durch die beiden Erhöhungen in diesem Jahr wird ein Teil jenes Wertverlustes ausgeglichen.

Im Summe bleibt den Studierenden durch die Stagnation der am Ende noch immer weniger Geld als sie 1999 hatten.

Bei der nächsten großen Reform sollte daher eine komplette Valorisierung aller Werte vom Stand 1999 aus erfolgen.

Für die Zukunft sollte sie nach dem VPI wertgesichert werden, um zu verhindern, dass neuerlich ein enormer Kaufkraftverlust eintritt.

Ad 2) Weitere Anpassung an veränderte Studienstrukturen (Bachelor-Master-Studien)

Auch nach dieser Reform bleiben einige Verschlechterungen gegenüber der alten Studienstruktur (Diplomstudien) bestehen.

- Transportsemester: War es früher möglich, nicht verbrauchte Toleranzsemester mit in den nächsten Abschnitt zu nehmen, ist dies vom Bachelor- zum Masterstudium nicht mehr möglich. Um eine Verfälschung der Studienzeiten sowohl im Sinne der Studierenden als auch der Universitäten zu vermeiden,

wäre es sinnvoll in Zukunft ein nicht verbrauchtes Toleranzsemester aus dem Bachelor- in das Masterstudium mitnehmen zu können.

- Leistungsnachweis nach dem 6. Semester: Da der Anspruch bei Bachelorstudien ohne Abschnitt ohnehin nach dem siebenten Semester erlischt, würde es Sinn machen auf den Leistungsnachweis nach dem 6. Semester zur Gänze zu verzichten.
- Ergänzend möchten wir auf unsere drei Anregungen zu § 15 hinweisen.

Ad 3) Abschaffung von bestimmten Regelungen in der Unterhaltsproblematik

Da Zivil- und Präsenzdienster vor dem Gesetz als voll versorgt gelten, werden Geschwister von Studierenden, die diesen Dienst leisten, nicht bei den Absetzbeträgen miteingerechnet. Es gilt aber als unbestritten, dass vor allem zivildienende Söhne eine finanzielle Belastung der Eltern bedeuten.

Zu bemerken ist weiters, dass es unzählige Problemfälle in Bezug auf zu geringe Unterhaltsleistungen von den Eltern gibt. Das StudFG besagt in diesem Fall, dass man erst Studienbeihilfe erhält, wenn nach einer Unterhaltsklage das Gerichtsurteil erfolgt ist. Eine solche Klage ist aber ein Schritt, der von Studierenden nur in Extremfällen gesetzt wird, viel häufiger werden zu geringe Unterhaltsleistungen durch Berufstätigkeit kompensiert, wodurch es zu verlängerten Studiendauern kommt.

Ad 4) Weitere Verbesserungen hinsichtlich Studieren mit Kindern

Dank dieser Novelle wird es viele Erleichterungen für Studierende mit Kindern geben. Leider werden aber auch in Zukunft nicht die Fristen für die Erbringung von Leistungsnachweisen verlängert, bzw. die Nachweispflichten verringert. Hierauf sollte bei einer zukünftigen Gesetzesnovelle Bedacht genommen werden.

Ad 5) Studium und Berufstätigkeit

Im Zuge der Debatte um ein Teilzeitstudium möchte wir darauf hinweisen, dass dies auch in das Studienförderungsgesetz Einzug finden sollte.

Studierende sollten auf die Hälfte des Stipendiums verzichten können und in diesem Fall eine verlängerte Anspruchsdauer haben.

Ad 6) Anhebung der Altersgrenzen

Auch nach den Verbesserungen durch diese Novelle besteht großer Bedarf das StudFG an die neuen Herausforderungen des lebenslangen Lernens anzupassen. Wir empfehlen die Altersgrenzen für Selbsterhalterstipendien zu erhöhen oder gänzlich abzuschaffen.

Ad 7) Abschaffung des Begriffes der Auswärtigkeit

Studierende sollten, als volljährige Personen, die Möglichkeit haben zu Beginn oder

während ihres Studiums aus ihrem Elternhaus ausziehen zu können. Darum sollten auch Studierende deren Eltern am Studienort oder in seiner Nähe wohnen dieselbe Unterstützung erfahren wie auswärtige Studierende (§ 26 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Z 4). Als Alternative zur Auswärtigkeit könnte ein Wohnsitz außerhalb des Elternhauses als Unterscheidungsmerkmal für die Bemessungsgrundlage herangezogen werden.

Ad 8) Adaptierung der 12 % Erhöhung

Die Novelle des Studienförderungsgesetzes 1997 im April 2007 hat zu einigen Ungleichbehandlungen geführt, welche bei der nächsten Novelle beseitigt werden sollten.

Durch das aktuelle Gesetz nimmt der Gesetzgeber an, dass Studierende, welche gem. StudFG keine Unterstützung neben dem Stipendium bekommen, mehr Geld benötigen, als jene, welche z.B. Unterstützung von ihren Eltern oder durch die Familienbeihilfe bekommen.

In der politischen Debatte wurde darauf verwiesen, dass das Wissenschaftsministerium nicht für eine Erhöhung der Familienbeihilfe zuständig ist. Das ist natürlich korrekt. Doch werden durch die Berechnung Studierende, welche Familienbeihilfe bekommen, benachteiligt. Sie erhalten um das 1,12 fache der Familienbeihilfe weniger Studienbeihilfe als Studierende, welche keine beziehen.

Für nähere Ausführungen möchten wir auf unsere Stellungnahme vom April 2007 verweisen (17/SN-55/ME (XXIII. GP))⁴.

Als Lösung empfehlen wir die Erhöhung des Höchststipendiums um den entsprechenden Prozentsatz.

Sollten Sie weitere Fragen zu den von uns wahrgenommenen Problemfeldern haben oder ergänzende Hintergrundinformationen benötigen, würden wir uns freuen Ihnen in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung zu stehen.

Katharina Fallmann e.h.
kath@htu.tugraz.at
0699/12570889

Hartwig Brandl e.h.
hbrandl@htu.tugraz.at
0650/3555777

Thomas Uttenthaler e.h.
thomas.uttenthaler@student.kug.ac.at
0650/5846627

⁴ http://www.parlament.gv.at/pls/portal/url/page/PG/DE/XXIII/ME/ME_00055_17/